

Stadt Guben

-Mischner, Karl-Heinz-

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 002/2018

öffentlich

| | Termin: | Beratungsergebnis: Stimmen | | | Bemerkungen: |
|-----------------------------|------------|----------------------------|---------|-----------|--------------|
| | | dafür | dagegen | enthalten | |
| Stadtverordnetenversammlung | 24.01.2018 | | | | |

Betreff: Neubesetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung GubenHinweise auf frühere Behandlungen:**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung Guben hebt den Beschluss SVV 062/2016 – Neubesetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Guben vom 13.04.2016 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 41 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Stadtverordnete für die Dauer der Wahlperiode als ordentliche Mitglieder sowie deren Stellvertreter in den Hauptausschuss.

| Fraktionen | Anzahl der Sitze: | Mitglied: | Vertreter: |
|------------|-------------------|---|--|
| GUB SPN | 1 | Herbert Gehmert | Jana Wilke |
| CDU | 2 | Christiane Fritzscha Karl-Heinz Mischner | Dieter Zachow Klaus Schneider Andreas Neumann |
| WGB | 1 | Frank Kramer | Berit Kreisig |
| LINKE | 2 | Gabriele Scholz Kerstin Nedoma | Gerhard Lehmann Peter Stephan Steffen Buckel-Ehrlichmann |
| FDP | 2 | Monika Birkholz Günther Krause | Kerstin Hansmann Christian Bruno Ackermann |
| SPD | 1 | Günter Quiel | Uwe Erkenbrecher Frank Müller |

Fraktionsvorsitzende/er:

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Sachdarstellung:

Gem. § 49 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf sind die Mitglieder des Hauptausschusses (HA) nach § 41 BbgKVerf aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung (SVV) Guben für die Dauer der Wahlperiode zu bestellen. Da der Hauptausschuss ein beschließendes Organ ist, ist er auf Kontinuität und Stabilität angewiesen. Die Regelung „für die Dauer der Wahlperiode“ dient dazu, die Wahlperiode des Gremiums an die Wahlperiode der SVV zu knüpfen, nicht aber dazu, Änderungen bei der Besetzung zu verbieten.

Nach § 41 Abs. 6 BbgKVerf ist auf Antrag einer Fraktion eine Neubesetzung nach Abs. 2 bis 5 vorzunehmen, wenn die SVV dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der SVV beschließt oder wenn sich nach der Wahl das Stärkeverhältnis der Fraktionen in einer Weise geändert hat, dass hiervon die Sitzverteilung nach Abs. 2 berührt wäre (= relevante Größenveränderung).

Eine Neubesetzung setzt nach Abs. 6 somit voraus, dass

1. ein entsprechender Antrag einer Fraktion gestellt wurde,
2. ein Beschluss der SV auf Neubesetzung des Hauptausschusses oder eine relevante Größenveränderung vorliegt und
3. als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine Neubesetzung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Bei der Neubesetzung des Hauptausschusses liegt ein gesetzlicher Ausschlussgrund nicht vor, weil der Hauptausschuss für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird.

Der Antrag der Fraktion auf Neubesetzung des Hauptausschusses kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der SVV angenommen werden. Die Neubesetzung des Hauptausschusses steht daher im Ermessen der SVV. Eine Pflicht zur Neubesetzung besteht aber grundsätzlich nicht, insbesondere wenn eine Fraktion lediglich die Personen austauschen möchte.

Ist der Beschluss auf die Neubesetzung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder gefasst worden oder liegt eine relevante Größenveränderung einer Fraktion vor, ist die Neubesetzung nach Abs. 2 bis 5 des § 41 BbgKVerf vorzunehmen. Das heißt:

- gem. Abs. 2 werden die Sitze auf Grund von Vorschlägen der Fraktion nach dem Hare/Niemeyer- Verfahren verteilt, wenn nach Abs. 1 kein anderes Verfahren einstimmig beschlossen wurde,
- gem. Abs. 3 kann jede Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter benennen,
- gem. Abs. 4 entscheidet die SVV über die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss (mit der einfachen Mehrheit), wobei die SV an die Vorschläge der Fraktionen gebunden ist.
- Abs. 5 ist zu beachten, wenn der Beschluss nach Abs. 4 von der SVV abgelehnt wurde. In diesem Fall können die Fraktionen neue Vorschläge unterbreiten. Wird dieser Beschluss erneut abgelehnt, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter aufgrund von Listenwahlvorschlägen der Fraktionen gewählt.

Die SVV kann die Zusammensetzung nur insgesamt bestätigen oder ablehnen. Ein Austausch eines einzelnen Mitgliedes durch Beschluss der SVV ist nach den vorgenannten Vorschriften nicht möglich.

Somit ist hier das gleiche Verfahren durchzuführen, wie bei der (Erst)besetzung des Hauptausschusses in der konstituierenden Sitzung der SVV Guben. Insoweit wird auf die entsprechende Beschlussvorlage verwiesen. Deshalb wird um die Beschlussfassung über die Neubesetzung des Hauptausschusses gebeten.

Anlagenverzeichnis: